

Genehmigung ausstellereigener Standwachen

1. Zulassung

(1) Die Zulassung von ausstellereigenen Standwachen erfolgt durch die Messe Frankfurt Venue GmbH durch die Ausgabe der Standwachengenehmigung nach der Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Formulars sowie der für jeden einzelnen ausstellereigenen Standbewacher ausgefüllten Antragsanlage.

(2) Die Genehmigung erfolgt durch die online aus dem Warenkorb abgesendete elektronische Bestellung (Nutzung des Onlineshops Easyorder) oder, sofern Sie die anhängenden Dokumente für eine schriftliche Genehmigung nutzen, durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bestellvordruckes. Mündliche oder telefonische Mitteilungen müssen vom Aussteller schriftlich bestätigt werden. Die Genehmigung erfolgt über:

Messe Frankfurt Venue GmbH
Operation & Security Center
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 75 75-68 95
Telefax +49 69 75 75-63 48
juergen.steingoetter@messefrankfurt.com

Die elektronische Genehmigungsbeantragung ist ohne Unterschrift durch die Absendung aus dem Passwort geschützten Onlineshop gültig. Die Bestellung ist rechtzeitig erfolgt, sofern die Bestellung noch freigeschaltet ist. Printbestellungen müssen vom Besteller rechtsverbindlich unterschrieben und spätestens zum angegebenen Termin vor Veranstaltungsbeginn in einfacher Ausfertigung bei der Messe Frankfurt Venue GmbH eingegangen sein, da sonst keine Gewähr für eine rechtzeitige Fertigstellung übernommen werden kann. Von Dritten (Standgestalter, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) eingereichte Bestellungen werden nur dann entgegengenommen und ausgeführt, wenn diese durch einen eigenen Account des Dritten (Standbauer, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) oder der Dritte durch Vollmacht (im Shop Unteraccount genannt) legitimiert ist.

2. Leistungsbeschreibung

Die Messe Frankfurt Venue GmbH erteilt nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Antragsanlage und der richtigen Angabe der aufgegebenen Prüfkriterien die schriftliche, jederzeit widerrufbare Genehmigung der Zulassung ausstellereigener Standwachen. Der Aussteller ist verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß vorzunehmen. Nichtbeantwortung oder falsche Angaben führen automatisch zur Rückweisung des Antrags auf Zulassung ausstellereigener Standwachen. Treten nach Absprache des Antrags und Beginn der Standbewachung Umstände ein, die eine Nichtzulassung begründen würden, so hat der Aussteller unaufgefordert die Messe Frankfurt Venue GmbH über die Änderung zu informieren. Die Messe Frankfurt Venue GmbH entscheidet dann endgültig, ob die betreffende Zulassung aufrecht erhalten bleibt oder ob diese zurückgezogen wird. Sofern der Aussteller es unterlässt, entscheidungserhebliche Umstände an die Messe Frankfurt Venue GmbH weiterzuleiten, erlöschen automatisch die ihm erteilten Genehmigungen. Sofern die Anmeldung ausstellereigener Standwachen ordnungsgemäß erfolgt ist, erhält jede einzelne Wache eine Genehmigung, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit ausschließlich auf dem Messestand berechtigt. Die Standwache hat den Personalausweis/Reisepass und die Auf- und Abbaukarte/Ausstellerkarte mitzuführen.

3. Haftungsausschluss

(1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Messegelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser) und ähnliche Ursachen sowie als Folgen der Sicherheitsbestimmungen gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Frankfurt eintreten. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Messegeländes.

(2) Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte usw.) sowie durch Angestellte und Beauftragte der Messe Frankfurt Venue GmbH oder durch sonstige Umstände verursacht werden. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten.

4. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungsstellung durch die Messe Frankfurt Venue GmbH erfolgt direkt bei Ausgabe der Genehmigung. Der Rechnungsbetrag ist sofort in bar und in Euro zu entrichten.

(2) Der im Bestellformular aufgeführte Preis ist für beide Teile verbindlich.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

5. Rücktritt des Bestellers

Soll eine Bestellung rückgängig gemacht werden, so ist die Messe Frankfurt Venue GmbH spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehend davon schriftlich zu unterrichten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht - auch nicht teilweise - erbracht ist. Das gleiche gilt sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

6. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.